

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend die Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der  
Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen  
(Umsetzung des Postulats Freivogel 2024/09)**

26-12

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Matthias Freivogel hat am 16. Dezember 2024 in seinem Postulat «Nationalbankgeschenk an den Generationenfonds» den Regierungsrat eingeladen, eine Zuweisung der im Frühling 2025 in Aussicht gestellten einmaligen Sonderausschüttung der Schweizer Nationalbank (SNB) aufgrund verschollener Banknoten in Höhe von 4 bis 5 Millionen Franken an den Generationenfonds zu prüfen und dem Kantonsrat darüber zeitnah Bericht und Antrag zu unterbreiten. Am 22. September 2025 hat der Kantonsrat das Postulat erheblich erklärt.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 (RSE-Gesetz; SHR 900.300) zwecks Äufnung des Generationenfonds. Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage - Sonderausschüttung der SNB**

2025 führte die SNB eine Sonderausschüttung von rund 1 Milliarde Franken an Bund und Kantone durch, weil die Banknoten der sechsten Serie (eingeführt 1976) seit dem 1. Mai 2000 abgelaufen sind und nicht alle umgetauscht wurden. Dieser Betrag wird nun auf Basis der bestehenden Verteilungsregeln verteilt. Dabei gehen 20 Prozent des Gegenwerts der nicht eingetauschten Noten an den Fonds Suisse. Weitere 10 Prozent des Gegenwerts verbleiben bei der SNB als Rückstellung zur Erfüllung der gesetzlichen Umtauschpflicht (Art. 9 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel). Von den verbleibenden Mittel gehen ein Drittel an den Bund und zwei Drittel an die Kantone. Die Verteilung auf die Kantone erfolgt proportional zur Wohnbevölkerung. Die Ausschüttung erfolgte im Mai 2025, basierend auf dem Stichtag 30. April 2025, an dem die 25-jährige Frist für den Umtausch der Banknoten endete. Der Kanton Schaffhausen erhielt durch die Sonderausschüttung 2025 der SNB insgesamt 4'603'999 Franken in das Eigenkapital ausbezahlt.

## **2. Der Generationenfonds**

Mit dem Generationenfonds sollte sichergestellt werden, dass die Mittel für die förderungswürdigen Vorhaben der nächsten Generation (20 - 30 Jahre) gesichert sind. Die Äufnung des Generationenfonds wird durch das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) geregelt. Bei Inkrafttreten des RSE-Gesetzes wurde der Generationenfonds durch eine Jubiläumsausschüttung der Kantonalbank (Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank) mit 40 Mio. Franken und den Liquidationserlös des kaufmännischen Direktorialfonds geäufnet. Der Bestand des Generationenfonds betrug zu Beginn rund 50 Mio. Franken.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 RSE-Gesetz dürfen nur Beiträge bis zu einem Fondbestand von 10 Mio. Franken verwendet werden.

## **3. Notwendigkeit der Äufnung des Generationenfonds**

In den letzten 17 Jahren seit 2008 hat sich der Bestand des Generationenfonds von rund 50 Mio. Franken auf aktuell 19.4 Mio. Franken (Bestand per 31.12.2025) reduziert. In diesem Jahresendsaldo müssen jedoch die bereits zugesicherten Beiträge noch berücksichtigt werden, so dass ein effektiver Bestand von noch rund 14.7 Mio. Franken resultiert. Eine wesentliche Reduktion des Fondsvermögens wurde durch die 2011 mittels Volksabstimmung beschlossene Unterstützung der Elektrifizierung der Eisenbahnlinie ins Klettgau mit einem Beitrag von gesamthaft 15 Mio. Franken (Art. 14 Abs. 1 RSE-Gesetz) verursacht. Regulär nimmt das Fondsvermögen um durchschnittlich 1 Mio. Franken pro Jahr ab, die zugunsten von Projektfinanzierungen ausbezahlt werden. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Generationenfonds spätestens im Jahr 2029 an seine Ausgabengrenze stossen wird. Der Generationenfonds müsste demnach bereits 2028 wieder geäufnet werden, um nicht vorzeitig den mit Art. 6 Abs. 2 RSE-Gesetz vorgegebenen Mindestbestand von 10 Mio. Franken zu unterschreiten.

Da eine Äufnung des Generationenfonds sowieso spätestens 2028 in Erwägung gezogen werden muss, bietet sich die frühzeitige Umsetzung des Postulats «Nationalbankgeschenk für den Generationenfonds» von Matthias Freivogel an, die Sonderausschüttung 2025 der SNB im Umfang von 4'603'999 Franken in den Generationenfonds zu verbuchen. Des Weiteren ist die Sonderausschüttung 2025 der SNB als ausserordentliche Ausschüttung zu werten. Sie folgt eigenen gesetzlichen Regeln gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel und hat keine Zweckbindung. Auch angesichts des ausserordentlichen Charakters dieser Ausschüttung bietet sich eine Zuweisung an den Generationenfonds an.

Die Äufnung des Generationenfonds mittels der Sonderausschüttung 2025 der SNB bedarf einer Aufnahme ins RSE-Gesetz und somit dessen Anpassung. Damit in Zukunft weitere Zuweisungen an den Generationenfonds aus dem Eigenkapitel ohne Gesetzesanpassung und in Kompetenz des Kantonsrats vorgenommen werden können, soll das RSE-Gesetz durch eine weitere Bestimmung ergänzt werden.

#### **4. Anpassung des RSE-Gesetzes betreffend die Äufnung aus der Sonderausschüttung 2025 der SNB und weitere Zuweisungen**

Für die Finanzierung der förderungswürdigen Massnahmen seitens des Kantons wurde 2008 ein «Generationenfonds für Kanton und Gemeinden» geschaffen und bei den Spezialfinanzierungen der Staatsrechnung eingegliedert. Die Finanzierung des Generationenfonds wird in Kapitel 3 des RSE-Gesetzes geregelt. Art. 6 Abs. 1 hält fest, wie der Generationenfonds geäuft wird. Der Generationenfonds wird geäuft aus:

- a) einem Anteil der Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank in Höhe von Fr. 40'000'000.00
- b) dem Liquidationserlös des kaufmännischen Direktoralfonds
- c) seinen Kapitalerträgen sowie
- d) allfälligen weiteren Zuwendungen

Entsprechend bedarf es einer Ergänzung von Art. 6 Abs. 1, wonach die Sonderausschüttung 2025 der SNB aufgrund verschollener Banknoten in den Generationenfonds eingelegt wird. Zusätzlich soll Art. 6 Abs. 1 um den Zusatz ergänzt werden, dass der Generationenfonds durch Beschluss des Kantonsrats mit weiteren Zuweisungen aus dem Eigenkapital oder der Jahresrechnung des Kantons geäuft werden kann. Dadurch wird bei einer erneuten Zuweisung von Beiträgen aus Kantonsmitteln in den Generationenfonds eine erneute Anpassung des RSE-Gesetz obsolet und diese kann direkt per Kantonsratsbeschluss erfolgen.

Die Zuweisung der Sonderausschüttung 2025 der SNB in den Fonds ist finanzhaushaltrechtlich eine Ausgabe. Nach der aktuell geltenden Rechtslage kommen auf Ausgabenbeschlüsse, welche in Gesetzesform erfolgen (wie im vorliegenden Fall) die Bestimmungen über das Gesetzesreferendum (Art. 32 lit. c bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung) zur Anwendung und nicht jene über das Ausgabenreferendum. Sofern dieser Vorlage eine Mehrheit des Kantonsrates von 4/5 zustimmt, unterliegt die Vorlage somit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung.

Über die vom Kantonrat am 19. Januar 2026 beschlossene Verfassungsänderung in Art. 32 Abs. 1 lit. e<sup>bis</sup>, wonach Gesetze, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. e übertragen werden, dem obligatorischen Referendum unterstehen, findet am kommenden 14. Juni 2026 eine Volksabstimmung statt. Sollte die Verfassungsänderung angenommen werden und im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Kantonsrat über die vorliegende Teilrevision des RSE-Gesetzes bereits in Kraft stehen, dann würde diese Teilrevision der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen. Im Übrigen steht es dem Kantonsrat gemäss Art. 32 lit. i Kantonsverfassung frei, die vorliegende Teilrevision des RSE-Gesetzes dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

## 5. **Finanzielle Auswirkungen**

Bei Annahme der Vorlage ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen. Die Sonderausschüttung 2025 der SNB wurde bereits in das Eigenkapital der Jahresrechnung 2025 verbucht. Mit der Annahme der Vorlage würde lediglich eine Verschiebung der Sonderausschüttung in Höhe von 4'603'999 Franken vom Eigenkapital in den Generationenfonds erfolgen. Im Gegensatz zum Eigenkapital sind die Entnahmen aus dem Generationenfonds spezialgesetzlich geregelt.

## 6. **Auswirkungen auf den Datenschutz**

Es sind keine Auswirkungen auf den Datenschutz durch die Annahme der Vorlage zu erwarten. Die Kontrolle über die eingesetzten Fördermittel gemäss Artikel 9 Absatz 2 bleibt dem Kantonsrat weiterhin erhalten.

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:*

- *auf die Vorlage einzutreten, der im Anhang beigefügten Gesetzesänderung zuzustimmen und das Postulat 2024/9 als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

*Dino Tamagni*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (Entwurf)

**Entwurf**

**Gesetz**

**zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **900.300**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Der Erlass SHR [900.300](#) (Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Generationenfonds wird geäuftnet aus:

- c) (geändert) seinen Kapitalerträgen
- d) (geändert) der Sonderausschüttung 2025 der Schweizer Nationalbank in Höhe von Fr. 4'603'999.00
- e) (neu) durch Beschluss des Kantonsrats zugewiesenen Mitteln aus dem Eigenkapital oder der Jahresrechnung des Kantons sowie
- f) (neu) allfälligen weiteren Zuwendungen

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Publikation**

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Christian Di Ronco

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg